

## Verkehrsrecht

### Hundehalter haftet für Losreißen des angeleiteten Hundes

Eine 13-Jährige führte den Hund eines Bekannten auf einem Radweg entlang der Bundesstraße aus, als sich der angeleitete Vierbeiner unvermittelt losriss und auf die Fahrbahn lief. Der Hund und das ihm hinterher laufende Mädchen zwangen einen Autofahrer zum plötzlichen Ausweichen nach links. Dabei kollidierte er mit einem anderen Pkw. Der verunglückte Fahrer verklagte den Hundehalter auf Ersatz des entstandenen Blechschadens von rund 5.000 Euro.

Das Landgericht Coburg bestätigte dem Autofahrer, er habe sich völlig korrekt verhalten und mit seiner schnellen Reaktion Schlimmeres verhindert. Damit, dass sich der Hund losreißt und plötzlich auf die Straße läuft, musste er nicht rechnen. Ihm war daher auch kein Mitverschulden anzulasten. Der Hundehalter bzw. dessen Versicherung musste den gesamten Schaden ersetzen.

Urteil des LG Coburg vom 28.09.2007  
22 O 283/07  
Justiz Bayern online

### Gebrauchtwagenkauf: Nutzungsausfall während Nachbesserung

Der Käufer eines Gebrauchtwagens kann für die Dauer der Nachbesserung vom Verkäufer Nutzungsausfallentschädigung verlangen, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat. Dies nahm das Landgericht Krefeld in einem Fall an, in dem ein Händler entgegen den Angaben im Kundendienstheft den Zahnriemen nicht ausgetauscht hatte und durch einen späteren Riss des alten Zahnriemens ein Motorschaden entstanden ist.

Urteil des AG Krefeld vom 24.09.2007  
1 S 21/07  
DAR 2008, 90

### Gebrauchtwagenkauf: kein Unfallwagen bei mehreren Bagatellschäden

Wurde in einem Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen vereinbart, dass das Fahrzeug keine Unfallschäden aufweist, bedeutet dies nach Ansicht der Gerichte, dass das Fahrzeug keinen Schaden erlitten hat, der als erheblich anzusehen ist. Bei sogenannten Bagatellschäden besteht hingegen keine Hinweispflicht des Verkäufers.

Ein Gebrauchtfahrzeug ist auch nicht schon deshalb als Unfallfahrzeug anzusehen, weil es mehrere reparierte Blech- oder Einfachschäden (beim Parken entstandene Kratzer, Schrammen, Streifschäden und geringfügige Blechschäden) aufweist, die jeweils als geringfügig und damit als Bagatellschäden einzustufen sind.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 29.08.2007  
7 U 111/07  
OLGR Karlsruhe 2007, 1011

## **Ausnahme vom Fahrverbot bei Feuerwehrmann**

Wegen eines erheblichen Geschwindigkeitsverstoßes wurde gegen einen Motorradfahrer, von Beruf Feuerwehrmann, für die Dauer eines Monats ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge aller Art verhängt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf machte nach eingelegtem Rechtsmittel von der Möglichkeit Gebrauch, das Fahrverbot auf bestimmte Fahrzeugarten zu beschränken. Im entschiedenen Fall sahen es die Richter unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als geboten an, für den Berufsfeuerwehrmann das Fahren von Einsatz- und Krankenwagen vom Fahrverbot auszunehmen. Die Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten (Pkw, Motorrad) erschien dem Gericht als „Denkzettel“ ausreichend.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 24.09.2007  
2 Ss (Owi) 118/07-(Owi) 50/07 III  
NJW-Spezial 2008, 138

## **Beweislast bei Schaden durch herunterfallende Zapfpistole**

Fällt während des Tankens eine andere Zapfpistole herunter und beschädigt das Kfz des Tankenden, haftet der Tankstellenbetreiber bereits dann, wenn der Kunde beweisen kann, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Tankstellenbetreibers stammen kann. Die Beweislast, dass der Geschädigte selbst das Herunterfallen der Zapfpistole, z.B. durch Anstoßen, verursacht hat, liegt beim Tankstelleninhaber.

Urteil des AG Ingolstadt vom 05.11.2007  
15 C 2648/06  
DAR 2008, 95

## **Kollision nach Einfahren in BAB**

Ein in eine Autobahn einfahrender Verkehrsteilnehmer hat dem Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn Vorfahrt zu gewähren. Er muss dazu den Verkehr auf der Autobahn beobachten und den Beschleunigungsstreifen so ausnutzen, dass ihm ein entsprechender Kontrollblick möglich ist. Der bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer darf auf die Beachtung seiner Vorfahrt vertrauen. Der Einfahrende darf daher nicht davon ausgehen, dass ihn die vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn einfädeln lassen.

Kommt es in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Einfahrvorgang zu einem Unfall, ist in der Regel von einer schuldhaften Vorfahrtsverletzung auszugehen mit der Folge, dass der Einfahrende den gesamten Schaden zu tragen hat. Ein Mitverschulden des Vorfahrtsberechtigten kommt nur dann in Betracht, wenn dieser den Unfall hätte vermeiden können. Dies muss der Wartepflichtige beweisen.

Urteil des KG Berlin vom 14.06.2007  
12 U 98/06  
KGR Berlin 2008, 284

## **Erstattung von Anwaltsgebühren nach Falschparken**

Lässt der Inhaber eines Kfz-Stellplatzes ein dort unbefugt parkendes Fahrzeug abschleppen, ist der Halter des falsch parkenden Wagens nicht nur zur Erstattung der Abschleppkosten verpflichtet, sondern er hat auch die Gebühren des eingeschalteten Anwalts zu erstatten, der in einem Schreiben die Kostenerstattung geltend gemacht und den Falschparker zur Unterlassung weiterer Zuwiderhandlungen aufgefordert hat.

Urteil des AG Augsburg vom 20.12.2007  
22 C 5276/07  
DAR 2008, 91

### **Sicherstellung eines nicht betriebsbereiten Radarwarngeräts**

Der Betrieb von Radarwarngeräten ist in der Bundesrepublik Deutschland verboten. Wird bei einer Verkehrskontrolle festgestellt, dass in einen Pkw ein solches Gerät eingebaut ist, darf es von der Polizei auch dann sichergestellt und zerstört werden, wenn der Radarwarner wegen eines fehlenden Adapterkabels gar nicht betriebsbereit war.

Beschluss des VHG München vom 13.11.2007  
4 ZB 07.1970  
DAR 2008, 103

### **Verjährung von Mängelansprüchen aus einer Autoreparatur**

Mängelansprüche aus einer Autoreparatur verjähren stets binnen zwei Jahren, wobei die Verjährung nicht mit dem Schluss des Jahres, sondern mit der Abnahme, also der vorbehaltlosen Entgegennahme des Fahrzeuges beginnt. Auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners kommt es für den Lauf der Verjährungsfrist nicht an.

Urteil des OLG Koblenz vom 20.12.2007  
5 U 906/07  
NJW Heft 5/2008, Seite XII

### **Fahrverbot für Rollstuhlfahrer**

Gegenüber dem Fahrer eines Elektrorollstuhls kann ein Fahrverbot wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verhängt werden, wenn er in der Lage wäre, sich während der Zeit des Fahrverbots mit einem handbetriebenen Rollstuhl fortzubewegen. Für Rollstuhlfahrer gilt derselbe Grenzwert wie für Radfahrer (1,6 bis 1,7 Promille).

Urteil des AG Löbau vom 07.06.2007  
5 Ds 430 Js 17736/06  
NJW 2008, 530

### **Hundehalterhaftung: vor Schreck gestürzter Radler**

Ein Hundehalter haftet auch dann für den Schaden eines verletzten Radfahrers, wenn sein vor dem Grundstück freilaufender großer Hund bellend auf einen Radfahrer zuläuft, wenige Meter vor diesem zwar abstoppt, der Radler aber gleichwohl vor Schreck stürzt.

Urteil des Brandenburgischen OLG vom 17.01.2008  
12 U 94/07  
VRR 2008, 82

### **Vorfahrtsverletzung durch Radfahrer**

Ein Radfahrer übersah das auf dem von ihm befahrenen Radweg vor einer kreuzenden Straße angebrachte „Vorfahrt beachten“-Schild und kollidierte dabei mit einem Pkw. Das Oberlandesgericht Köln verneinte ein Mitverschulden des Autofahrers. Auch eine Mithaftung unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr schied angesichts des erheblichen Verschuldens des Radlers aus. Des Weiteren spielte es für das Gericht keine Rolle, dass die Autofahrer 20 Meter vor der Einmündung mit dem Verkehrsschild „Radfahrer kreuzen“ auf die Gefahrenlage hingewiesen wurden. Auf der Straße fahrende Verkehrsteilnehmer dürfen trotzdem darauf vertrauen, dass ihr Vorfahrtsrecht beachtet wird.

Urteil des OLG Köln vom 29.08.2007  
20 U 107/07  
NJW-Spezial 2008, 107

### **Annahme „regelmäßigen“ Cannabiskonsums**

Bekanntermaßen geht die bayrische Justiz besonders hart gegen Drogenkonsum im Straßenverkehr vor.

So nimmt das Verwaltungsgericht München bereits dann eine die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigende „regelmäßige“ Einnahme an, wenn Cannabis über einen Zeitraum von 6 Wochen konsumiert wird. Zur Wiedererlangung der Fahreignung ist dann der Nachweis einer einjährigen Abstinenz und die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) erforderlich, das dem Betroffenen einen stabilen Gesinnungswandel attestiert.

Urteil des VG München vom 04.12.2007  
M 1 K 07.2536  
DAR 2008, 105

### **Fahrzeugschaden durch heruntergefallenen Ast**

Fällt ein Ast eines Straßenbaums auf ein Fahrzeug, muss der Geschädigte beweisen, dass die verantwortliche Gemeinde den Baum nicht hinreichend auf morsche Stellen kontrolliert hat. Bei der regelmäßig durchzuführenden „Baumschau“ ist allerdings auch der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit und finanziellen Machbarkeit zu berücksichtigen. Allein aus der Höhe einer Platane (hier 15 Meter) folgt beim Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für etwaige Schadhafteit des Baums noch nicht die Verpflichtung, die Inaugenscheinnahme mittels eines Hubwagens vorzunehmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn lediglich ein Ast von 75 cm Länge und 3,5 cm Dicke herabgestürzt ist.

Urteil des OLG Frankfurt vom 27.06.2007  
1 U 30/07  
OLGR Frankfurt 2007, 937

### **Miet-, WEG- und Immobilienrecht**

#### **BGH zu den Folgen exzessiven Rauchens in Mietwohnung**

Exzessives Rauchen in einer Wohnung kann dann über den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache hinausgehen und daher eine Schadensersatzpflicht des Mieters begründen, wenn sich die hierdurch verursachten Verschlechterungen der Wohnung nicht mehr durch übliche Schönheitsreparaturen beseitigen lassen, sondern darüber hinausgehende

Instandsetzungsarbeiten notwendig werden. Zu denken ist dabei insbesondere an Abschlagen des Putzes oder Herausreißen der Böden, um die mit üblichen Maßnahmen nicht mehr zu beseitigenden Geruchsrückstände aus der Wohnung herauszubringen. Eine Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Mieter mangels (wirksamer) Vereinbarung überhaupt nicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet ist.

Lassen sich die vom Vermieter behaupteten Spuren des Tabakkonsums des Mieters durch „normale“ Schönheitsreparaturen wie Tapezieren und Anstreichen beheben, kann der Vermieter keinen Schadensersatz verlangen.

Urteil des BGH vom 05.03.2008  
VIII ZR 37/07  
WoM 2008, 213  
NWB 2008, 1630

### **„SUV“ zu groß für Tiefgaragenstellplatz**

Der Besitzer eines Porsche Cayenne mietete einen Tiefgaragenstellplatz zu einem monatlichen Mietpreis von 115 Euro. Bereits fünf Tage später kündigte der Mieter den Vertrag fristlos. Miete zahlte er keine. Daraufhin ging der Vermieter vor Gericht und verlangte den ausstehenden Mietzins von zu diesem Zeitpunkt insgesamt 460 Euro. Der Porsche-Fahrer wandte ein, sein Fahrzeug habe eine Breite von 193 cm und passe nicht auf den Stellplatz. Der zuständige Richter des Amtsgerichts München gab dem Vermieter Recht und verurteilte den Mieter zur Zahlung des Mietzinses.

Für das Gericht spielte es keine Rolle, ob der „SUV“ tatsächlich - wie vom Vermieter behauptet - durch Rückwärtseinparken auf den Parkplatz gepasst hätte und ob der Vermieter - wie vom Mieter vorgebracht - vor Vertragsschluss erklärt hatte, ein Abstellen des Fahrzeugs sei möglich. Selbst in diesem Fall stellt es eine grobe Fahrlässigkeit seitens des Mieters dar, wenn er sich auf eine solche Äußerung verlässt, ohne selbst die Geeignetheit des Stellplatzes zu überprüfen. Bei einem Fahrzeug mit derart überdurchschnittlichen Abmessungen hätte er den Tiefgaragenplatz vor Abschluss des Vertrags selbst in Augenschein nehmen müssen.

Urteil des AG München vom 19.07.2007  
423 C 11099/07  
Justiz Bayern online

### **Formlose Zustimmung zu Mieterbeitritt**

Ein Mietvertrag, der länger als ein Jahr abgeschlossen wird, bedarf der Schriftform (§ 550 BGB). Zieht die Lebensgefährtin des Mieters mit in die Wohnung ein, liegt ein wirksamer Beitritt in den Mietvertrag vor, wenn die Frau mit dem Vermieter eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abschließt und der Mieter dem zustimmt. Für diese Zustimmung reicht für das Oberlandesgericht Celle auch eine mündliche Erklärung aus.

Beschluss des OLG Celle vom 27.11.2007  
2 W 116/07  
OLGR Celle 2008, 142  
RdW Heft 5/2008, Seite III

### **Verteilungsschlüssel für Kabelanschlusskosten**

Sieht die Gemeinschaftsordnung keinen anderen Maßstab vor, ist die Verteilung von Kabelanschlusskosten nach Miteigentumsanteilen rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht auch dann einer ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn der Kabelnetzbetreiber diese Kosten gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft nach einem anderen Schlüssel (hier Anzahl der Wohneinheiten) bemisst.

Beschluss des BGH vom 27.09.2007  
V ZB 83/07  
BGHR 2008, 6  
RdW 2008, 130

### **Rückzahlungsanspruch trotz fehlender Quittung**

Ein Mann beabsichtigte, eine Immobilie zu erwerben, in der sich eine vermietete Wohnung befand, die er selbst beziehen wollte. Er schloss daher mit dem derzeitigen Mieter eine schriftliche Vereinbarung, wonach er diesem für die vorzeitige Räumung seiner Wohnung „8.000 EUR in bar zahlt“ und im Falle der vorzeitigen Aushändigung des Betrages die „gezählten 8.000 zurückerstattet werden“, falls der Kaufvertrag über das Grundstück nicht zustande kommt oder nachträglich scheidet. Als der Kauf platzte, verlangte der verhinderte Eigentümer die 8.000 Euro von dem Mieter zurück. Dieser behauptete, nie eine Zahlung erhalten zu haben.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht gab der Klage des „Käufers“ statt, obwohl die getroffene Vereinbarung keine Quittung als Beweis für die tatsächliche Zahlung dieses Geldbetrages darstellte. Das Gericht maß der Formulierung „gezählte 8.000 EUR“ eine gewisse Indizwirkung dahingehend bei, dass der Betrag tatsächlich geflossen war. Zudem erschien es wahrscheinlicher, dass sich der Mieter das Fehlen einer Quittung zunutze machen wollte, als dass der „Käufer“ eine Klage auf Rückzahlung eines Geldbetrages, den er zudem nachweislich zeitnah zu der Vereinbarung von seinem Konto abgeboben hatte, erhebt, den er nie gezahlt hat. Obwohl er nicht im Besitz einer aussagekräftigen Quittung war, wurde dem verhinderten Käufer der eingeklagte Betrag schließlich zugesprochen.

Urteil des OLG Brandenburg vom 20.11.2007  
11 U 122/07  
Pressemitteilung des OLG Brandenburg

### **Abrechnung im Mietvertrag nicht aufgeführter Betriebskosten**

Werden in einem Wohnraummietvertrag die in Frage kommenden Betriebskosten aufgelistet, heißt es aber an einer anderen Stelle des Vertrages, dass „der Mieter folgende Betriebskosten zu tragen“ hat und werden dann nur einzelne Positionen aufgeführt, ist die Vereinbarung dahingehend auszulegen, dass der Mieter nur die ausdrücklich genannten Betriebskosten zahlen muss.

Rechnet der Vermieter trotzdem noch weitere, nicht aufgeführte Kostenarten ab, ist der Mieter gehalten, dies spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung zu beanstanden (§ 556 Abs. 1 BGB). Versäumt der Mieter die Frist, muss er auch die Betriebskosten zahlen, die im Mietvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Urteil des BGH vom 10.10.2007  
VIII ZR 279/06  
BGHR 2008, 171

## **Bemessung des Straßenbaubeitrags bei übergroßem Kanal**

Bei der Bemessung eines Straßenentwässerungskanals bestimmt sich der Querschnitt nach der Niederschlagsmenge, die in der Straße anfällt. Muss für einen Kanal ein größerer Querschnitt gewählt werden, weil vorher das Wasser aus mehreren Kanälen zusammenkommt, darf dieser Mehraufwand nicht allein auf die Anlieger der Straße umgelegt werden, in der der größere Kanal verlegt wird. Die Mehrkosten sind aus dem auf die Anlieger umlagefähigen Aufwand auszusondern. Von den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten kann im höher dimensionierten Bereich lediglich der Teil als beitragsfähig angesetzt werden, der den Ausbaukosten des Kanals in einer für diese Straße ausreichenden Größe entspricht.

Beschluss des OVG Münster vom 14.01.2008  
15 A 3372/07  
WoM 2008, 163

## **Umlageberechnung für Wasserkosten**

Der Vermieter ist zu einer Umlage der Wasserkosten nach Verbrauch zumindest so lange nicht verpflichtet, wie nicht alle Mietwohnungen eines Gebäudes mit Wasserzählern ausgestattet sind. Legt der Vermieter von Wohnraum in Ermangelung von Wasserzählern die Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung nach dem Anteil der Wohnfläche um, genügen bloße Zweifel des Mieters an der Billigkeit dieses Maßstabs nicht, um eine Änderung des Umlageschlüssels zu rechtfertigen. Der Mieter muss vielmehr eine unsachgemäße Kostenverteilung anhand konkreter Berechnungen nachweisen.

Urteil des BGH vom 12.03.2008  
VIII ZR 188/07  
EBE/BGH 2008, 154

## **Abgeltungsquote bei nicht durchgeführten Schönheitsreparaturen**

In einem Mietvertrag über eine vom Vermieter in renoviertem Zustand überlassene Wohnung ist eine Formalklausel, die den Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zur Zahlung eines Anteils an den Kosten für von ihm vorzunehmende, aber noch nicht fällige Schönheitsreparaturen verpflichtet, inhaltlich nicht zu beanstanden, wenn sie eine Berücksichtigung des tatsächlichen Erhaltungszustands der Wohnung in der Weise ermöglicht, dass für die Berechnung der Quote das Verhältnis zwischen der Mietdauer seit Durchführung der letzten Schönheitsreparaturen und dem Zeitraum nach Durchführung der letzten Schönheitsreparaturen maßgeblich ist, nach dem bei einer hypothetischen Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund des Wohnverhaltens des Mieters voraussichtlich Renovierungsbedarf bestünde.

Letztlich hielt der Bundesgerichtshof die hier vereinbarte Klausel jedoch wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot für unwirksam. Danach stellt es eine unzulässige unangemessene Benachteiligung des Mieters dar, wenn der Wortlaut nicht eindeutig erkennen lässt, dass die Abgeltungsquote in dieser Art und Weise zu berechnen ist, sondern dem Vermieter die Möglichkeit gibt, den Mieter aufgrund einer anderen Berechnungsweise, die ebenfalls vom Wortlaut der Klausel gedeckt ist, auf eine unangemessen hohe Quote in Anspruch zu nehmen.

Urteil des BGH vom 26.09.2007  
VIII ZR 143/06

BGHR 2008, 7  
RdW 2008, 57

## **Familien- und Erbrecht**

### **Kindesunterhalt: keine Kürzung wegen hoher Fahrtkosten**

Ein unterhaltsberechtigtes Kind muss sich eine Kürzung seiner Unterhaltsansprüche wegen der finanziellen Belastung des unterhaltspflichtigen Vaters durch Fahrten zu der ca. 100 km entfernten Arbeitsstätte nicht gefallen lassen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hält es bei dieser Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte für den Unterhaltspflichtigen zumutbar, den Wohnort zu wechseln und in die Nähe seiner Arbeitsstätte zu ziehen, um so die Fahrtkosten zu reduzieren.

Urteil des OLG Brandenburg vom 13.11.2007  
10 UF 230/06  
Pressemitteilung des Brandenburgischen OLG

### **Prominente können Fortführung ihres Namens untersagen**

Prominente können ein Interesse daran haben, dass ihr Name im Falle einer Scheidung vom Ehegatten, egal ob mit oder ohne Zusatz des eigenen Namens, nicht weitergeführt wird. Der Bundesgerichtshof erklärte eine entsprechende ehevertragliche Abrede, in der sich der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist, verpflichtete, im Falle der Auflösung der Ehe seinen Geburtsnamen oder den von ihm bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder anzunehmen, grundsätzlich für zulässig. Dem Verlangen des prominenten Ehegatten stehen auch nicht eine vergleichsweise lange Ehedauer (hier 15 Jahre) und das Interesse des verpflichteten Ehegatten an der Namenseinheit mit den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern entgegen.

Urteil des BGH vom 06.02.2008  
XII ZR 185/05  
FamRZ 2008, 859

### **Zugewinnausgleich: ungeklärter Verbleib eines Depotguthabens**

Der anlässlich einer Ehescheidung durchzuführende Zugewinnausgleich der Eheleute ist durch Gegenüberstellung der jeweiligen End- und Anfangsvermögen durchzuführen. Stichtag ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages.

Löst ein Ehemann ein Wertpapierdepot auf, das sich noch ein Jahr vor dem Stichtag in seinem Vermögen befand, und transferiert er das Guthaben auf ein ausländisches Konto, ist davon auszugehen, dass der Vermögenstransfer in der Absicht erfolgte, die Ehefrau zu benachteiligen. Die Behauptung, das Guthaben auf dem ausländischen Konto stamme nicht von dem Wertpapierdepot, sondern sei Geld, das er für Geschäftsfreunde dort „geparkt“ habe, ist dann unbeachtlich, wenn der Ehegatte die Namen der Freunde nicht nennen kann oder will. In diesem Fall ist das Geld bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs dem Vermögen des Ehemannes hinzuzurechnen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 28.11.2007  
II-8 UF 94/07  
ZR-Report online

## **Zulässige Doppelbelastung durch Erbschaftssteuer und Steuernachzahlung**

Ein Mann erbt ein beträchtliches Vermögen von seiner Großmutter. Bei einem Nachlass von 870.000 Euro war auch die Zahlung von 190.000 Euro Erbschaftssteuer noch zu verschmerzen. Jahre später kam das Finanzamt dahinter, dass die alte Dame Kapitaleinkünfte in beträchtlicher Höhe nicht versteuert hatte und forderte von dem Erben 230.000 Euro nach. Der beglich die Steuerschuld, wollte den Betrag aber als Nachlassverbindlichkeit gewertet sehen, um wenigstens einen Teil der gezahlten Erbschaftssteuer zurückzubekommen.

Dies lehnte der Bundesfinanzhof mit der Begründung ab, der Erbschaftssteuerbescheid sei längst rechtskräftig geworden und könne daher nicht mehr abgeändert werden. Der Enkel musste sich daher mit der Doppelbelastung von unveränderter Erbschaftssteuer und Steuernachzahlung abfinden.

Urteil des BFH vom 14.11.2007  
II R 3/06  
Pressemitteilung des BFH

## **Erbausschlagung durch pflichtteilsberechtigten Alleinerben**

Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt. Dies ist in § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB geregelt.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe wendet diese Vorschrift auch dann an, wenn der testamentarisch eingesetzte Erbe (hier Ehegatte) Alleinerbe ist. Auch dieser muss das Recht auf Ausschlagung haben, wenn er im Testament enthaltene Beschwerungen und Auflagen nicht hinnehmen will. Schlägt der Alleinerbe das Erbe fristgerecht aus, kann er von dem an seine Stelle nachrückenden Ersatzerben Auskunft über die Höhe des Nachlasses und die Auszahlung des Pflichtteils verlangen.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 10.10.2007  
7 U 114/07  
NJW-Spezial 2008, 72  
OLGR Karlsruhe 2008, 177

## **Fahrtkosten für Besuch der Kinder mindern Unterhalt**

Der unterhaltspflichtige Elternteil ist berechtigt, die Fahrtkosten, die ihm im Rahmen seines Umgangsrechts durch monatliche Besuche bei seinen in größerer Entfernung (hier einfach über 600 Kilometer) wohnenden Kindern entstehen, unterhaltsmindernd von seinem Einkommen abzuziehen, wenn die Aufwendungen weder aus dem Kindergeld noch aus anderen Mitteln, die den notwendigen Selbstbehalt übersteigen, getragen werden können.

Beschluss des OLG Bremen vom 23.10.2007  
4 WF 155/07  
OLGR Bremen 2007, 941

## **Zugewinnausgleich bei Freiberufler**

Der Bundesgerichtshof hat zu der für Freiberufler äußerst wichtigen Frage Stellung bezogen, wie der Wert von Praxen und Kanzleien bei dem anlässlich einer Ehescheidung durchzuführenden Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist. Die Vorinstanz hatte die Auffassung vertreten, dass weder Sachvermögen noch so genannter Goodwill in die Berechnung einbezogen werden dürfen, da sie die Grundlage für die Basis des Freiberuflers (hier eines Zahnarztes) bilden, wovon die unterhaltsberechtignte Ehefrau bereits in Form ihres Unterhaltsanspruchs profitiert. Die Berücksichtigung würde im Ergebnis eine „doppelte Teilhabe“ der Frau an dem Vermögen ihres Ehemanns bedeuten.

Dieser Betrachtungsweise folgten die Karlsruher Richter nicht. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist grundsätzlich auch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis miteinzubeziehen. Zur Vermeidung einer zweifachen Teilhabe hieran - zum einen durch den Zugewinnausgleich und zum anderen über den Ehegattenunterhalt - ist neben dem Substanzwert der so genannte Goodwill dadurch zu ermitteln, dass von dem Ausgangswert der nach den individuellen Verhältnissen angemessene Unternehmerlohn in Abzug gebracht wird.

Die Bundesrichter lieferten auch gleich ein konkretes Rechenbeispiel mit: So könne der ideelle Wert einer Arztpraxis mit einem Drittel des ermittelten durchschnittlichen Jahresumsatzes der Praxis angenommen werden. Von dem so ermittelten durchschnittlichen Jahresumsatz sei ein kalkulatorischer Arztlohn für den Praxisinhaber (Jahresgehalt eines Oberarztes nach I b BAT, brutto, verheiratet, zwei Kinder, Endstufe, ohne Mehrarbeitsvergütung) in variabler Höhe, gemessen an entsprechenden Umsatzgrößen, abzusetzen.

Urteil des BGH vom 06.02.2008  
XII ZR 45/06  
ErbR 2008, 158

## **Ehegattenunterhalt: Wohnvorteil bei allein genutzter Wohnimmobilie**

Die Höhe des Ehegattenunterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Diese sind in der Regel durch Einkünfte beider Ehegatten geprägt. Dazu zählen nicht nur Erwerbseinkünfte, sondern auch andere geldwerte Erträge, z.B. Erträge aus Kapitalvermögen und Beteiligungen oder die Nutzung eines Eigenheims, soweit der objektive Mietwert den Aufwand übersteigt. Der Ehegatte, der eigenes Wohneigentum allein nutzt, hat sich, nachdem ihm der andere Ehepartner anlässlich der Trennung seinen Eigentumsanteil verkauft hat, daher das mietfreie Wohnen im eigenen Haus als Einkommen anrechnen zu lassen.

Von dem Vorteil mietfreien Wohnens sind grundsätzlich die mit dem Eigentumserwerb verbundenen Kosten abzusetzen, weil der Eigentümer nur in Höhe der Differenz günstiger lebt als ein Mieter. Der Tilgungsanteil der Kreditraten kann aber dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn der andere Ehegatte nicht mehr von der mit der Tilgung einhergehenden Vermögensbildung profitiert und daher eine einseitige Vermögensbildung zulasten des Unterhaltsberechtigten stattfindet, wie es im Fall des gesetzlichen Güterstandes ab Zustellung des Scheidungsantrags der Fall ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann nur noch ein Teil der Tilgungsraten als zusätzliche Altersvorsorge berücksichtigt werden und zwar beim Ehegattenunterhalt bis zur Höhe von vier Prozent des Bruttoeinkommens.

Urteil des BGH vom 05.03.2008  
XII ZR 22/06  
NWB 2008, 1630

### **Pflichtteilsergänzungsanspruch nach Hausübertragung mit Wohnrechtsvorbehalt**

Insbesondere aus steuerlichen Gründen übertragen manche Eltern ihren Kindern bereits zu Lebzeiten das von ihnen bewohnte Einfamilienhaus und behalten sich dabei ein lebenslanges Wohnrecht vor. Nach dem Tod eines Elternteils kann sich die Frage stellen, ob ein nicht als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB geltend machen kann. Nach dieser Vorschrift kann ein Pflichtteilsberechtigter (u.a. Kinder, Ehegatte) verlangen, dass eine zu Lebzeiten des Erblassers gemachte Schenkung wertmäßig dem Erbe hinzugerechnet und damit der Pflichtteilsanspruch entsprechend erhöht wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, wenn zwischen Schenkung und Erbfall mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Hat der Erblasser sein Hausanwesen einem Dritten unentgeltlich zugewandt und sich lediglich ein Wohnrecht an einer der im Haus befindlichen Wohnungen einräumen lassen, so ist die Schenkung mit dem Eigentumsübergang vollzogen. Die für den Pflichtteilsergänzungsanspruch maßgebliche Zehnjahresfrist beginnt demnach bereits mit der Hausübertragung zu laufen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe weicht damit von der Rechtsauffassung einiger anderer Gerichte ab, wonach Schenkungen unter Wohnrechtsvorbehalt unabhängig vom Zeitpunkt stets ergänzungspflichtig sind.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 15.01.2008  
12 U 124/07  
OLGR Karlsruhe 2008, 260

### **Ehegattenunterhalt nach Aufnahme einer gleichgeschlechtlichen Beziehung**

Eine Frau verlies nach etwa 26jähriger Ehe, aus der fünf Kinder hervorgegangen waren, aufgrund ihrer sexuellen Umorientierung und gleichgeschlechtlichen Neigungen ihren Ehemann und zog zu einer Freundin, zu der sie einige Zeit darauf auch eine intime Beziehung aufnahm. Im Zeitpunkt der Trennung lebten die jüngsten Kinder noch im Haushalt der Parteien; sie blieben nach dem Auszug der Frau beim Vater. Die Ehefrau verlangte von ihrem Mann Trennungsunterhalt. Dieser verweigerte jegliche Zahlung unter Hinweis auf § 1579 Nr. 7 BGB, wonach der Unterhaltsanspruch bei einem schweren Fehlverhalten ganz oder teilweise verwirkt sein kann.

Der Tatbestand des § 1579 Nr. 7 BGB, der ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei dem Unterhaltsberechtigten liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten voraussetzt, kann erfüllt sein, wenn der Berechtigte gegen den Willen des anderen Ehegatten eine eheähnliche Gemeinschaft begründet oder ein nachhaltiges, auf längere Dauer angelegtes intimes Verhältnis zu einem anderen Partner aufnimmt. Darin ist eine so schwerwiegende Abkehr von den ehelichen Bindungen zu sehen, dass nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der dem ehelichen Unterhaltsrecht zugrunde liegt, die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten auf Unterhalt grob unbillig erscheint. Der entscheidende Gesichtspunkt für die Annahme eines Härtegrundes ist dabei nicht in der Trennung als solcher zu sehen, denn es steht dem Unterhaltsberechtigten frei, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben. Wesentlich ist vielmehr, dass er widersprüchlich handelt, wenn er sich einerseits aus den ehelichen Bindungen löst, andererseits aber die eheliche Solidarität durch sein Unterhaltsbegehren einfordert.

Diese Beurteilung gilt unabhängig davon, ob der Berechtigte eine heterosexuelle oder eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft begründet oder zu einem Mann oder einer Frau ein nachhaltiges, auf Dauer angelegtes intimes Verhältnis aufnimmt. Das Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten stellt sich nicht deshalb in einem milderem Licht dar, weil er einen gleichgeschlechtlichen neuen Partner gewählt hat. Ob sich die Trennung der Klägerin als Ausbruch aus einer intakten Ehe darstellt, was zumindest einen teilweisen Verlust der Unterhaltsansprüche zur Folge hätte, oder ob die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits aus anderen Gründen gescheitert war, hat nun die Vorinstanz zu klären.

Urteil des BGH vom 16.04.2008  
XII ZR 7/05  
NWB 2008, 1837

## **Arbeits- und Sozialrecht**

### **Arbeitsunfall: keine Verletztenrente bei grobem Verkehrsverstoß**

Die gesetzliche Unfallversicherung kann Leistungen kürzen oder verweigern, wenn ein Arbeitsunfall bei einer durch den Versicherten begangenen Straftat eintritt. So versagte das Bundessozialgericht einem Versicherten, der auf einer Fahrt zur Arbeit in grob fahrlässiger Weise vor einer Bergkuppe und einer Rechtskurve eine Fahrzeugkolonne überholt hatte und dabei mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammengestoßen war, die Zahlung der beantragten Verletztenrente.

Urteil des BSG vom 18.03.2008  
B 2 U 1/07  
Handelsblatt vom 26.03.2008

### **Erschlichenes Kantinenessen**

Einem Arbeitnehmer, der sich unbefugt mit einem Ausweis eines Kollegen Zugang zur Betriebskantine verschafft und dort regelmäßig isst, kann zumindest nicht ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden.

Urteil des ArbG Frankfurt/Main vom 12.03.2008  
17 Ca 7464/07  
Pressemitteilung des ArbG Frankfurt/Main

### **Fristlose Kündigung bei Verdacht des Arbeitszeitbetruges**

Auch kleinere Unregelmäßigkeiten zulasten des Arbeitgebers können zu einer fristlosen Kündigung führen. Dies musste ein Mitarbeiter einer Baufirma erfahren, der zweimal dabei erwischt wurde, dass er die Dauer von Außeneinsätzen jeweils um eine Stunde zu lange angab. Dabei hatte das Unternehmen die Belegschaft mehrfach darauf hingewiesen, dass Stundenzettel beim Einsatz auf auswärtigen Baustellen exakt auszufüllen seien. Ob die Falschangaben - wie von dem Arbeitnehmer behauptet - versehentlich oder absichtlich erfolgt waren, spielte für das Arbeitsgericht Frankfurt am Main keine Rolle. Für die Entlassung genügte der dringende Verdacht des Arbeitszeitbetruges.

Urteil des ArbG Frankfurt/Main vom 06.02.2008  
7 Ca 6552/07  
Pressemitteilung des ArbG Frankfurt/Main

## **Einsatz einer Lebensversicherung bei Alg II**

Ein 1956 geborener Mann war zunächst abhängig beschäftigt, dann aber seit 1984 etwa 20 Jahre selbstständig tätig. Im Dezember 2004 beantragte er Arbeitslosengeld II (Alg II). Als Einkommen hatte er eine private Rente in Höhe von 439 Euro. Als Vermögen verfügte er über eine 1986 abgeschlossene Lebensversicherung, die im Zeitpunkt der Beantragung von Alg II einen Rückkaufswert von 62.895 Euro auswies, der um ein dem Versicherungsnehmer ausgezahltes Darlehen in Höhe von 20.000 Euro zu reduzieren war. Die Arbeitsagentur verlangte von ihm die Verwertung der Lebensversicherung.

Ein Alg II-Empfänger ist auch dann zum Einsatz einer bestehenden Lebensversicherung verpflichtet, wenn er wegen seiner langjährigen Selbstständigkeit nur über eine unzureichende Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verfügt. Eine frühere Selbstständigkeit ist kein Härtegrund. Eine besondere Härte kann allenfalls dann vorliegen, wenn der Rückkaufswert so weit hinter der Summe der eingezahlten Beiträge zurückbleibt, dass eine Verwertung völlig unwirtschaftlich erscheint.

Urteil des SG Detmold vom 14.07.2007  
S 8 AS 198/05  
Wirtschaftswoche Heft 17/2008, Seite 125

## **Betriebliches Fußballspiel nicht versichert**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist wegen einer Verletzung eines Arbeitnehmers beim Betriebssport nur dann zu Leistungen verpflichtet, wenn der Sport einen Ausgleich zur täglichen Arbeit darstellt. Nach Auffassung des Sozialgerichts Dortmund bieten Mannschaftssportarten wie Fußball keinen Ausgleich zur Belastung am Arbeitsplatz. Ziel solcher Aktivitäten ist es, Wettbewerbe zu gewinnen und nicht die körperliche Fitness zu fördern. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn auch eine nicht unerhebliche Anzahl Betriebsfremder an den sportlichen Aktivitäten teilnimmt.

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2007  
15 U 297/07  
Pressemitteilung des LSG Nordrhein-Westfalen

## **Versicherungsrecht**

### **Teilweise Pfändbarkeit einer Sterbegeldversicherung**

Nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind Ansprüche aus auf den Todesfall des Versicherten abgeschlossenen Lebensversicherungen (Sterbegeldversicherungen) unpfändbar, wenn die Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt. Unter Juristen ist umstritten, ob bei Überschreitung dieser Versicherungssumme die Ansprüche aus der Versicherung insgesamt unpfändbar sind oder nur die sich aus dem überschießenden Betrag ergebenden Forderungen.

Der Bundesgerichtshof entschied die Streitfrage nun dahingehend, dass durch die gesetzliche Regelung lediglich ein Sockelbetrag von 3.579 Euro geschützt werden soll. Die darüber hinausgehende Versicherungssumme unterliegt daher uneingeschränkt dem Zugriff der Gläubiger des Versicherten.

Beschluss des BGH vom 12.12.2007  
VII ZB 47/07  
BGHR 2008, 400  
RdW 2008, 155

### **Unfallschaden: Pflicht zu möglichst günstiger Reparatur**

Ein vom Unfallgeschädigten beauftragter Sachverständiger legt bei seiner Kalkulation stets die von einer Fachwerkstatt berechneten Preise zugrunde. Hiergegen setzen sich die Haftpflichtversicherungen zunehmend dadurch zur Wehr, dass sie den Geschädigten auf eine ohne weiteres zugängliche günstigere und dabei gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen. Das Landgericht Potsdam hat hierzu entschieden, dass der Geschädigte eine günstigere Reparatur auch dann nicht verweigern darf, wenn es sich um eine freie, also nicht markengebundene Werkstatt handelt. Insbesondere Karosserieschäden könnten dort genauso fachgerecht beseitigt werden wie in einer Vertragswerkstatt.

Hinweis: Die Rechtsauffassung des Landgerichts Potsdam ist nicht unumstritten. Keinesfalls braucht sich der Unfallgeschädigte auf eine „Hinterhofwerkstatt“ einlassen.

Urteil des LG Potsdam vom 23.02.2008  
13 S 102/07  
NJW-Spezial 2008, 107

### **Unfallschaden: Erstattung von Ersatzteilaufschlägen und Verbringungskosten**

Auch bei der Abrechnung eines Unfall Schadens auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens muss der Geschädigte bzw. seine Haftpflichtversicherung im Gutachten aufgeführte Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten erstatten, wenn dies den örtlichen Gepflogenheiten der Fachwerkstätten entspricht. Die Versicherungen verweigern oftmals die Erstattung der Verbringungskosten mit dem Hinweis, diese fielen nur bei tatsächlich durchgeführter Reparatur an. Das sollte nicht hingenommen werden.

Urteil des AG Frankfurt/Main vom 05.11.2007  
30 C 2225/07-75  
DAR 2008, 92

### **Gebäudeversicherung zahlt nicht für Schaden an unfertigem Haus**

Solange ein Haus nicht über eine „abgedichtete Außenhaut“ (Außenwände, Dach, Fenster und Türen) verfügt, handelt es sich versicherungsrechtlich um ein „nicht bezugsfertiges Gebäude“, das nicht von einer bereits abgeschlossenen Gebäudeversicherung (hier gegen Sturmschaden) erfasst wird.

Urteil des OLG Rostock vom 30.10.2007  
6 U 121/07  
VersR 2008, 531

### **Kaskoversicherung: keine Ausrede bei Rotlichtverstoß**

Ein Rotlichtverstoß ist in aller Regel als grob fahrlässiges Verhalten zu werten und führt daher zur Leistungsfreiheit der Kaskoversicherung, wenn der Versicherte durch sein Fehlverhalten einen Unfall verursacht. Das Landgericht Düsseldorf ließ die Rechtfertigung

des Rotlichtfahrers, er sei durch ein hinter ihm dicht auffahrendes Fahrzeug und dessen Spurwechsel so irritiert gewesen, dass er die rote Ampel übersehen habe, nicht gelten.

Urteil des LG Düsseldorf vom 09.02.2007  
11 O 198/06  
Pressemitteilung des LG Düsseldorf

### **Vertragstrafe wegen verspäteter Unfallmeldung an Autovermieter**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Autovermieters enthielten folgende Vertragsstrafenregelung: „Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei sowie den Vermieter unmittelbar nach dem Schadenseintritt zu verständigen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber 850 Euro zu entrichten. ...“ Der Fahrer eines gemieteten Pkws fuhr ein Kind an. Erst nachdem er Polizei und Notarzt benachrichtigt und das Kind ins Krankenhaus begleitet hatte, benachrichtigte der Mann telefonisch die Mietwagenfirma. Diese verlangte die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe.

Für den Bundesgerichtshof konnte offen bleiben, ob die AGB-Klausel überhaupt wirksam war. Jedenfalls fehlte es an einem schuldhaften Verhalten des Mieters. Insbesondere war es nachvollziehbar, dass sich der Unfallfahrer zunächst um das verletzte Kind gekümmert hatte. Zu berücksichtigen war zudem, dass dem Interesse des Autovermieters an einer genauen Aufklärung des Unfallherganges im vorliegenden Fall durch die polizeiliche Unfallaufnahme bereits Rechnung getragen worden war. Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mietwagenfirma bessere Feststellungen am Unfallort hätte treffen können als die Polizei. Die Klage wurde somit in letzter Instanz abgewiesen.

Urteil des BGH vom 21.11.2007  
XII ZR 213/05  
BGHR 2008, 322  
RdW 2008, 153

## **Reiserecht**

### **Abbruch einer Kreuzfahrt wegen verpassten Anschlussflugs**

Ein Ehepaar hatte eine Karibikkreuzfahrt mit entsprechenden Zubringerflügen gebucht. In Madrid verpassten die beiden Passagiere wegen einer Verspätung ihrer Düsseldorf-Maschine den Anschlussflug nach Miami. Statt die in den Reiseunterlagen angegebene Notfallnummer anzurufen, um das weitere Vorgehen mit dem Reiseveranstalter zu besprechen, flog das Paar kurzerhand nach Deutschland zurück. Die Eheleute wollten den Reisepreis zurückerstattet bekommen und forderten zudem eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreuden.

Das Landgericht Frankfurt am Main wies die Ansprüche der verhinderten Kreuzfahrtgäste ab. Ihnen wäre es zuzumuten gewesen, die Notrufnummern anzurufen. Zudem hätten sie sich einen anderen Anschlussflug suchen müssen, auch wenn sie dadurch den ersten Tag der Kreuzfahrt verpasst hätten. Dies hätte allenfalls eine Reisepreisminderung von sieben Prozent gerechtfertigt. Keinesfalls waren die beiden Touristen jedoch berechtigt, die gesamte Reise abzubrechen.

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 02.11.2006

2/19 O 201/05  
RRa 2008, 22

### **Unfall auf Jugendfreizeit**

Im Rahmen einer Jugendfreizeit in Finnland meldete sich ein 16-Jähriger zum Holzhacken für die Sauna. Nach einer Einweisung über den Umgang mit der Axt machten sich mehrere Jugendliche ohne Beaufsichtigung an die Arbeit. Durch ein Versehen eines Teilnehmers wurde der Jugendliche mit der Axt verletzt, wodurch er zwei Finger verlor. Die Eltern nahmen den Veranstalter auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Landgericht Bielefeld wies die Klage mit der Begründung zurück, dass Betreuer auf organisierten Jugendreisen nicht verpflichtet sind, ältere Jugendliche bei gefahrenträchtigen Tätigkeiten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Bei Jugendlichen dieses Alters kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sind, sich an klare Verhaltensregeln zu halten. In dem konkreten Fall reichte daher die Einweisung durch einen Jugendbetreuer aus.

Urteil des LG Bielefeld vom 16.10.2007  
2 O 228/07  
Pressemitteilung des LG Bielefeld

### **Teurer Wanzenbiss im Hotelbett**

Der Biss einer Wanze im Bett eines Fünf-Sterne-Hotels rechtfertigt nach Auffassung des Amtsgerichts Frankfurt am Main die vollständige Rückforderung des Reisepreises und einen Schmerzensgeldanspruch von 1.500 Euro, wenn der betroffene Hotelgast aufgrund des äußerst schmerzhaften Bisses tagelang an starkem Juckreiz, Ekzemen und Schwellungen leidet.

Urteil des AG Frankfurt/Main vom 13.12.2007  
30 C 3745/06-24  
Pressemitteilung des AG Frankfurt/Main

### **Bankrecht**

#### **Vollstreckungsschutz bei Pfändung in das gemeinsame Girokonto von Eheleuten**

Nach dem Gesetz sind bestimmte Einkünfte eines Schuldners vor einer Kontopfändung des Gläubigers geschützt (Arbeitseinkommen bis zur Pfändungsfreigrenze, Erziehungsgeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsrenten etc.). Pfändet der Gläubiger den einer Mitschuldnerin und Ehefrau zustehenden Auszahlungsanspruch aus einem Girokontovertrag, können die Eheleute die Vollstreckung abwenden, soweit das Guthaben auf dem Girokonto aus der Überweisung von unpfändbarem Arbeitseinkommen des Ehemannes herrührt.

Urteil des BGH vom 27.03.2008  
VII ZB 32/07  
BGH online

### **Kapitalanlage: Falschberatung über Mietausfallrisiko**

Ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Immobilie zu Anlagezwecken ein Beratungsvertrag zustande gekommen, genügt der Verkäufer seiner Beratungspflicht nicht schon dann, wenn er zwar die Funktionsweise eines Mietpoolvertrags erläutert und dem Käufer vor Augen führt, dass sich im Falle von Leerständen der Ertrag sämtlicher Mietpoolmitglieder mindert, er jedoch nicht darauf hinweist, dass in dem dem Käufer vorgerechneten Mietertrag kein angemessenes Mietausfallrisiko einkalkuliert ist.

Kann der Kapitalanleger danach Schadensersatz vom Verkäufer verlangen, muss er sich durch das Anlagegeschäft erzielte Steuervorteile nicht schadensmindernd anrechnen lassen, wenn er die Schadensersatzleistung wieder zu versteuern hat.

Urteil des BGH vom 30.11.2007  
V ZR 284/06  
BGHR 2008, 277  
NJW 2008, 649

## **Verbraucherrecht und Sonstiges**

### **Unfall mit Mini-Bagger**

Ein Privatmann mietete von einem Baumaschinenbetrieb einen Minibagger. Als er das Gerät vom Pritschenwagen herunterfahren wollte, kippte er mitsamt der Maschine zur Seite und wurde dabei nicht unerheblich verletzt. Dafür machte er die Ausleihfirma wegen Verletzung vertraglicher Schutzpflichten verantwortlich und forderte 20.000 Euro Schmerzensgeld und fast 5.000 Euro Schadensersatz.

Das Landgericht Coburg wies die Klage ab, da die Vermietfirma nichts falsch gemacht hatte. Eine Hinweispflicht darauf, dass die Benutzung des Mini-Baggers mit Gefahren verbunden ist, bestand nicht. Dies ist jedem normalen Erwachsenen bekannt. Zudem hatte der Verunglückte mit dem Hinweis, er sei ausreichend „Bagger-erfahren“ eine Einweisung in die Benutzung des Mini-Baggers ebenso abgelehnt wie die Anlieferung der Maschine. Er war somit allein für den Unfall verantwortlich.

Urteil des LG Coburg vom 26.09.2007  
21 O 885/05  
Justiz Bayern online

### **Heimvertrag: Verlust von Wertsachen kein Kündigungsgrund**

Ist in einem Heimvertrag geregelt, dass der Heimbetreiber nicht für den Verlust von Wertsachen haftet und hat das Personal den Bewohner auf den im Zimmer vorhandenen Safe hingewiesen, kann der Heimvertrag nicht vorzeitig gekündigt werden, wenn dem Bewohner 600 Euro Bargeld aus dem Zimmer gestohlen werden.

Beschluss des LG München I vom 29.03.2008  
31 S 24439/07  
Justiz Bayern online

### **Rauswurf durch Privatschule**

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines privaten Schulträgers enthaltene Klausel, „Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei nur schriftlich zum 31.1. oder zum 31.7. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden“, ist wirksam. Der Bundesgerichtshof wies darauf hin, dass für den Betreiber einer privaten Schule bei der Entfernung eines Schülers aus dem Schulbetrieb nicht die erschwerten Bedingungen einer staatlichen Schule gelten.

Damit erwies sich eine Kündigung des Schulträgers als wirksam, die darauf gestützt wurde, dass die Eltern eines Schülers die Schulleitung unter Klageandrohung unter Druck setzten, weil ihr Sprössling wegen einer Rangelei zu einer Stunde Nachsitzen verdonnert worden war. Die Schule muss in derartigen Fällen die Möglichkeit haben, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen.

Urteil des BGH vom 17.01.2008  
III ZR 74/07  
MDR 2008, 494

## **Steuerrecht**

### **Barzahlung einer haushaltsnahen Dienstleistung**

Wer sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer absetzen will, sollte unbedingt auf die Art der Bezahlung achten. Eine Steuerermäßigung für derartige Dienstleistungen kommt gemäß § 35a Abs. 2 EStG nämlich nur bei unbarer Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers (z.B. Handwerker) in Betracht. Barzahlungen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt auch dann nicht anzuerkennen, wenn der Leistungserbringer die Zahlung auf der Rechnung vermerkt oder sein Steuerberater die steuerwirksame Verbuchung der Zahlung schriftlich bestätigt hat.

Urteil des FG Sachsen-Anhalt vom 28.02.2008  
1 K 791/07  
Pressemitteilung des BFH

### **„Fauler“ Kredit für Arbeitgeber**

Gewährt ein Arbeitnehmer seinem akut von Insolvenz bedrohten Arbeitgeber ein Darlehen, um seinen Arbeitsplatz zu retten, und erhält er das Geld schließlich nicht mehr zurück, kann er den Verlust von der Steuer absetzen. Die für die Absetzbarkeit geforderte berufliche Veranlassung des Darlehens wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Darlehensvertrag mit dem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer des Arbeitgebers, einer GmbH, statt mit der insolvenzbedrohten Gesellschaft selbst geschlossen worden und der Darlehensbetrag auf dessen Privatkonto geflossen ist.

Urteil des BFH vom 07.02.2008  
VI R 75/ 06  
Pressemitteilung des BFH

### **Schenkungssteuer: raffgierige Lebensgefährtin**

Ein noch verheirateter Mann lebte über vier Jahre mit seiner neuen Lebensgefährtin zusammen. In dieser Zeit schenkte er ihr insgesamt zwei Millionen Euro. Als er verstarb, nahm das Finanzamt die Lebensgefährtin auf Zahlung von Schenkungssteuer in Höhe von

rund 700.000 Euro in Anspruch. Diese vertrat jedoch die Auffassung, dass insoweit vorrangig die Ehefrau des Verstorbenen als dessen Erbin in Anspruch genommen werden müsse, da ihr Partner ihr gegenüber ausdrücklich erklärt habe, für sämtliche steuerrechtlich eintretenden Nachteile der Schenkungen aufkommen zu wollen. Diese Verpflichtung sei nunmehr auf die Ehefrau übergegangen.

Das Finanzgericht sah jedoch nicht die Ehefrau des Verstorbenen, sondern seine Lebensgefährtin in der Haftung, da der Schenker weder die Festsetzung der Steuer gegen sich selbst beantragt noch sein Versprechen in notariell beurkundeter Form abgegeben hatte.

Urteil des FG Düsseldorf vom 20.02.2008  
4 K 1840/07  
Pressemitteilung des FG Düsseldorf

### **Werbungskosten: Zuzahlung zu Anschaffungskosten eines Dienstwagens**

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bleibt es trotz der Beteiligung des Arbeitnehmers an den Betriebs- oder Anschaffungskosten für einen auch privat nutzbaren Firmenwagen bei der uneingeschränkten Besteuerung des geldwerten Vorteils nach der Ein-Prozent-Methode. Die Bundesrichter hatten nun die Frage zu klären, wie eine von einem Arbeitnehmer geleistete Zuzahlung zu den Anschaffungskosten des ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstfahrzeugs einkommensteuerrechtlich zu behandeln ist.

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens sind auch dann als Werbungskosten bei den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit zu berücksichtigen, wenn der Nutzungsvorteil nach der Ein-Prozent-Regelung besteuert wird.

Urteil des BFH vom 18.10.2007  
VI R 59/06  
NJW 2008, 605

### **Außergewöhnliche Belastung für Allergiker: rechtzeitiger Nachweis erforderlich**

Allergiematratzen und -bettzeug können als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgezogen werden, wenn die krankheitsbedingte Notwendigkeit nachgewiesen wird. Der Bundesfinanzhof fordert hierfür die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Attests, das zwingend vor der Anschaffung ausgestellt sein muss. Ein nachträglicher Nachweis wird ausnahmslos nicht anerkannt.

Beschluss des BFH vom 14.12.2007  
III B 178/06  
NWB 2008, 1737